

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 3 / 2013

Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)

Im Einvernehmen schließen die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 5 BQFG folgende Vereinbarung:

Die oben genannten Steuerberaterkammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 5 BQFG für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit örtlich zuständig ist, ihre Zuständigkeit auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen überträgt.

Insoweit werden alle durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen wahrgenommen. Eingehende Anträge sind unverzüglich an die Steuerberaterkammer Niedersachsen weiterzuleiten, bei sonstigen Anfragen ist an die Steuerberaterkammer Niedersachsen zu verweisen.

Diese Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31. März 2015 geschlossen und gilt erst nach Genehmigung durch die zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Steuerberaterkammern.

Steuerberaterkammer
Brandenburg

gez. Reinhard Meier
Präsident

Steuerberaterkammer
Niedersachsen

gez. Dr. Harald Grürmann
Präsident

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom
15. Februar 2013, Aktenzeichen 36 – S 0895 – 2012#V001